



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

IV ZB 29/03

IV ZB 37/03

vom

5. Mai 2004

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Terno, die Richter Seiffert, Wendt, die Richterin Dr. Kessal-Wulf und den Richter Felsch

am 5. Mai 2004

beschlossen:

1. Die Sachen IV ZB 29/03 und IV ZB 37/03 werden zur gemeinsamen Behandlung und Entscheidung unter dem Aktenzeichen IV ZB 29/03 verbunden.
2. Die Rechtsbeschwerden gegen den Beschluß der 13. Zivilkammer des Landgerichts Hannover vom 26. Mai 2003 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 7. August 2003 und gegen den weiteren Beschluß vom 7. August 2003 werden auf Kosten des Beklagten verworfen.
3. Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens: 3.898,60 €

Gründe:

I. Das Amtsgericht Hannover hat den Beklagten zur Zahlung von 3.898,60 € nebst Zinsen und vorgerichtlicher Mahnkosten verurteilt. Das Urteil vom 24. Januar 2003 ist seiner Prozeßbevollmächtigten am

21. Februar 2003 zugestellt worden. Die hiergegen mit Schriftsatz vom 17. März 2003 eingelegte Berufung ist am 24. März 2003 beim Landgericht Hannover eingegangen und unter dem Aktenzeichen 13 S 26/03 registriert worden. Mit Verfügung vom 8. Mai 2003 hat die Vorsitzende der 13. Zivilkammer der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten mitgeteilt, daß die gegen das am 21. Februar 2003 zugestellte Urteil eingelegte Berufung erst am 24. März 2003 und damit verspätet eingegangen sei. Die Prozeßbevollmächtigte des Beklagten antwortete darauf mit Schriftsatz vom 15. Mai 2003 unter den Aktenzeichen 13 S 26/03 und 11 S 22/03, die Berufung sei rechtzeitig beim Landgericht Hannover eingegangen. Das ergebe sich daraus, daß sie die Berufungsbegründung in den Osterfeiertagen an das Landgericht gefaxt und sie außerdem persönlich am 22. April 2003 beim Landgericht abgegeben habe. Die Vorsitzende der 13. Zivilkammer hat daraufhin am 22. Mai 2003 die Akten mit der Bitte um Übernahme der Sache an die 11. Zivilkammer geschickt, weil dort die Berufung per Fax vor der bei der 13. Zivilkammer eingegangenen Berufung eingelegt worden sein solle. Unter dem 23. Mai 2003 hat die Vorsitzende der 11. Zivilkammer die Akten an die 13. Zivilkammer zurückgesandt, da bei der 11. Zivilkammer eine Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts nicht festgestellt werden konnte. Nachfolgend befindet sich in der Akte ein Schriftsatz der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten vom 17. April 2003, beim Landgericht eingegangen am 22. April 2003, der mit "Einlegung der Berufung" überschrieben ist und mit dem (nochmals) Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts eingelegt und zugleich begründet wurde. Diese Berufung hatte das Aktenzeichen 11 S 22/03 erhalten.

Durch Beschluß vom 26. Mai 2003 verwarf die 13. Zivilkammer die Berufung als unzulässig, weil das Rechtsmittel gegen das am 21. Februar 2003 zugestellte Urteil erst am "24.2.2003" eingelegt worden sei. Dieser Beschluß ist der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 10. Juli 2003 zugestellt worden. Am 23. Juli 2003 hat sie gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung Wiedereinsetzung beantragt.

Durch Beschluß vom 7. August 2003 hat das Landgericht das im Beschluß vom 26. Mai 2003 genannte Datum des Eingangs der Berufung "24.2.2003" auf den "24.3.2003" berichtigt. Durch weiteren Beschluß vom selben Tage hat es den Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der zweiwöchigen Wiedereinsetzungsfrist zurückgewiesen. Der Antrag sei verspätet gestellt worden, weil die Prozeßbevollmächtigte des Beklagten spätestens am 15. Mai 2003 Kenntnis davon gehabt habe, daß die Berufung verspätet eingelegt worden sei.

Der Beklagte hat gegen den die Berufung verwerfenden Beschluß vom 26. Mai 2003 am 11. August 2003 und gegen den die Wiedereinsetzung ablehnenden, am 15. September 2003 zugestellten Beschluß vom 7. August 2003 am 10. Oktober 2003 Rechtsbeschwerde eingelegt.

II. Die Rechtsbeschwerden sind statthaft (§ 574 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit §§ 522 Abs. 1 Satz 4, 238 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Sie sind aber nicht zulässig, weil es an den Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO fehlt. Die von der Beschwerde geltend gemachten Zulässigkeitsgründe sind nicht gegeben.

1. Nach Ansicht der Beschwerde wirft die Sache die grundsätzliche Frage auf, wie weit die Hinweispflichten des § 139 ZPO reichen. Das Landgericht habe den Beklagten darauf hinweisen müssen, daß seine Prozeßbevollmächtigte den Hinweis der Vorsitzenden vom 8. Mai 2003 auf die verspätete Einlegung der Berufung offenbar mißverstanden habe, weil ihr Schriftsatz vom 15. Mai 2003 nur Angaben zum Zeitpunkt der Rechtzeitigkeit der Berufungsbegründung enthalte. Die Hinweispflicht habe auch deswegen bestanden, weil das Landgericht die Berufung offenbar versehentlich fehlerhaft unter zwei getrennten Aktenzeichen geführt habe. Wäre der Hinweis erfolgt, hätte der Beklagte innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO Wiedereinsetzung beantragen und dazu das vortragen können, was im späteren Schriftsatz vom 23. Juli 2003 enthalten sei.

Die grundsätzlichen Fragen der Hinweis- und Fürsorgepflicht des mit der Sache befaßten Gerichts, bei Rechtsbehelfen einer drohenden Fristversäumnis der Partei entgegenzuwirken, sind durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2001, 1343; 1995, 3173, 3175 f.; zur entsprechenden Fürsorgepflicht von Behörden NJW 2002, 3692 f.) und des Bundesgerichtshofs (Beschlüsse vom 18. September 2003 - IX ZB 40/03 - NJW 2004, 71 unter III 4; vom 15. Januar 2001 - II ZB 1/00 - NJW 2001, 1430 unter II 3; vom 27. Juli 2000 - III ZB 28/00 - NJW-RR 2000, 1730 unter II 2; vom 3. September 1998 - IX ZB 46/98 - VersR 1999, 1170 unter 2 a; vom 11. Februar 1998 - VIII ZB 50/97 - NJW 1998, 2291 unter II 2 c; vom 1. Dezember 1997 - II ZR 85/97 - NJW 1998, 908 unter II 2 und öfter) hinreichend geklärt. Danach folgt aus dem Gebot des fairen Verfahrens, daß das Gericht nicht sehenden Auges zu-

lassen darf, daß ein offenkundiges Versehen einer Partei zur Versäumung einer Rechtsbehelfsfrist führt. Vielmehr hat es bei ohne weiteres erkennbaren Fehlern im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs darauf hinzuweisen, um der Fristversäumnis entgegenzuwirken. Welche weiteren durch die genannte Rechtsprechung nicht geklärten grundsätzlichen und entscheidungserheblichen Fragen sich hier stellen, zeigt die Beschwerde nicht auf.

2. Die Beschwerde meint weiter, der Zulässigkeitsgrund der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung sei gegeben. Aufgrund des unterbliebenen Hinweises des Landgerichts sei der Beklagte in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

Auch das trifft nicht zu. Zunächst einmal ist der Beklagte durch die Verfügung der Vorsitzenden vom 8. Mai 2003 unmißverständlich auf den verspäteten Eingang der Berufung hingewiesen worden. Dazu hätte seine Prozeßbevollmächtigte, gegebenenfalls nach Akteneinsicht, Stellung nehmen und rechtzeitig Wiedereinsetzung beantragen können. Die Vorsitzende war nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des fairen Verfahrens nicht verpflichtet, den Schriftsatz der Prozeßbevollmächtigten vom 15. Mai 2003 nach dem Eingang am 16. Mai 2003, einem Freitag, ohne Rücksicht auf die sonstigen Dienstgeschäfte zum Zweck weiterer rechtlicher Hinweise sofort auf etwaige Mißverständnisse der Rechtsanwältin zu überprüfen. Es war zudem nicht ohne weiteres erkennbar, daß diese die Verfügung vom 8. Mai 2003 mißverstanden hatte. In dem Schriftsatz wird behauptet, die Berufung sei rechtzeitig eingegangen. Dazu passen die Ausführungen zur Einreichung der Berufungsbegründung am 22. April 2003 allerdings nicht. Eine solche lag der

13. Zivilkammer ausweislich der Aktenblattierung am 16. Mai 2003 noch nicht vor. Da im Schriftsatz vom 15. Mai 2003 neben dem Aktenzeichen 13 S 26/03 auch das Aktenzeichen 11 S 22/03 angegeben ist, war es naheliegend, zunächst zu prüfen, ob dieselbe Sache auch bei der 11. Zivilkammer anhängig ist und die Berufung entsprechend der Behauptung im Schriftsatz dort rechtzeitig eingegangen war. So ist auch verfahren worden. Dabei hat sich gezeigt, daß die Prozeßbevollmächtigte des Beklagten am 22. April 2003 ohne Angabe eines Aktenzeichens nochmals Berufung eingelegt und gleichzeitig begründet hatte, die das Aktenzeichen 11 S 22/03 erhielt. Seit 7. April 2003 war ihr aber bekannt, daß die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts unter dem Aktenzeichen 13 S 26/03 geführt wird. Die Vergabe von zwei Aktenzeichen beruht daher nicht auf einem Fehler des Gerichts, sondern auf mangelnder Übersicht der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten.

Terno

Seiffert

Wendt

Dr. Kessal-Wulf

Felsch